

**Öffentliche Festsetzung der **Zweitwohnungssteuer** für das Kalenderjahr **2019** für die  
Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende-  
Rethwisch, Hohenfelde, Ostseebad Nienhagen, Reddelich, Retschow,  
Steffenshagen und Wittenbeck**

*Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019  
gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des  
Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)*

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Bescheide gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Abgabenbescheides für die Zweitwohnungssteuer.

**Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2019 zum **15.02.**, **15.05.**, **15.08.** und **15.11.** oder bei Jahreszahlern zum **01.07.** zu entrichten.

Konten der Amtes Bad Doberan Land:

Deutsche Kreditbank AG Berlin	Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE80 120300000000102871	IBAN DE80 130500000505066661
BIC BYLADEM1001	BIC NOLADE21ROS

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Bad Doberan-Land, Die Amtsvorsteherin, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung.

**Hinweise:**

Das Recht zur Einsicht in die jeweiligen Bescheide wird durch die öffentliche Bekanntmachung nicht berührt.

gez. Kalweit  
Amtsvorsteherin